

692/AB
vom 26.05.2025 zu 729/J (XXVIII. GP)
bmi.gv.at

 Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.250.099

Wien, am 23. Mai 2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten zum Nationalrat Lukas Hammer, Freundinnen und Freunde haben am 26. März 2025 unter der Nr. 729/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Polizei unterbindet Protest jüdischer Studierender auf Zuruf von Rechtsextremen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Polizeibeamte führten am Abend des 6. März 2025 den Einsatz gegen die in der Anfrage behandelte Kundgebung am äußeren Burgtor durch?*

Insgesamt waren bei der Kundgebung am äußeren Burgtor 22 Polizeibeamte im Einsatz.

Zur Frage 2:

- *Welche Polizeieinheiten waren an diesem Einsatz beteiligt?*

Aus polizeitaktischen Gründen muss von der Beantwortung dieser Frage Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von derartigen Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung gefährden und den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Zur Frage 3:

- *Was war der Grund für das polizeiliche Einschreiten?*

Einsatzgrund waren unter anderem skandierte Parolen sowie gemeldete Belästigungen, Beschimpfungen und Behinderungen der Besucher der Generalprobe des am 7. März 2025 stattfindenden Akademikerballs.

Zu den Fragen 4 bis 7:

- *Wer legte die Anzeige wegen Verhetzung im Zusammenhang mit der in der Anfrage behandelten Kundgebung?*
- *Wie und wo wurde diese Anzeige gelegt?*
- *Rief Udo Guggenbichler als Anzeigeleger den polizeilichen Notruf an, eine spezielle Dienststelle oder einen persönlichen Kontakt?*
- *Wer wurde von der Anzeigelegung durch Udo Guggenbichler in Kenntnis gesetzt?*

Diese Fragen zielen auf personenbezogene Daten ab und sind im Hinblick auf das Grundrecht auf Datenschutz (§1 Datenschutzgesetz) der Betroffenen nicht zu beantworten. Des Weiteren sind diese Fragen keiner Beantwortung zugänglich, da die gewählten Wendungen „Anzeige gelegt“, „Anzeigeleger“ und „Anzeigelegung“ einer Interpretation bedürften. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht mir jedoch nicht zu.

Zu den Fragen 8, 9, 17 und 18:

- *Erfolgte eine juristische Prüfung der Anzeige durch bei der Polizei durch rechtswissenschaftlich qualifizierte Beamte:innen und falls ja zu welchem Ergebnis kam diese?*
- *Aus welchem Grund kam die juristische Prüfung zu dem Ergebnis, der Verhetzungsparagraf wäre in diesem Fall anwendbar?*
- *Aus welchem Grund sah sich die Behörde erst nach der Intervention eines FPÖ-Politikers und Mitglied einer rechtsextremen Burschenschaft veranlasst einzuschreiten, nachdem die Polizei zwei Tage lang keinen Grund für ein derartiges Einschreiten erkennen konnte?*
- *Warum hat sich die polizeiliche Einschätzung am dritten Tag der Projektion geändert und besteht hier ein Zusammenhang mit der Intervention seitens Udo Guggenbichlers?*

Die Kriminalpolizei ist gemäß §§ 2, 3 Strafprozessordnung (StPO) verpflichtet, jeden Anfangsverdacht in einem die Wahrheit erforschenden Ermittlungsverfahren aufzuklären, die Entscheidung über die Einleitung oder Beendigung eines solchen steht nicht zur

polizeilichen Disposition. Die weitere Prüfung und Entscheidung in strafrechtlichen Verfahren, insbesondere die Entscheidung ob von einem Beschuldigten tatsächlich ein gerichtlich strafbarer Tatbestand verwirklicht wurde, obliegt der Justiz.

Zur Frage 10:

- *Sind die Besucher einer Burschenschafter-FPÖ-Veranstaltung laut den Polizeibehörden Teil jener Gruppen, die im Verhetzungsparagraf § 283 StGB als geschützte Gruppen aufgezählt und angeführt werden? Wenn ja, warum?*

Nein.

Zu den Fragen 11 und 21:

- *Bewerten Sie die Bezeichnung „Nazi“ für einen Rechtsextremen oder einen Neonazi als Verhetzung?*
- *Entspricht das Vorgehen gegen die in der Anfrage behandelte Kundgebung dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit?*

Diese Frage ist keiner Beantwortung zugänglich, da sie einer Einschätzung bedürfte. Einschätzungen sind jedoch kein Gegenstand der Vollziehung und somit nicht vom parlamentarischen Interpellationsrecht umfasst. Darüber hinaus wird angemerkt, dass das gesamte polizeiliche Handeln dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit unterliegt.

Zu den Fragen 12 und 28:

- *Warum wurden Plakate, die zu einer Kundgebung gegen den Akademikerball aufriefen, von den einschreitenden Beamten heruntergerissen und beschlagnahmt?*
- *Auf welcher konkreten rechtlichen Bewertung basierte die Entscheidung, die Plakate, die lediglich zu einer Kundgebung gegen den Akademikerball aufriefen, zu entfernen und sicherzustellen?*

Die Sicherstellung der Plakate erfolgte aus Beweisgründen auf Basis der einschlägigen Bestimmungen der Strafprozeßordnung 1975.

Zu den Fragen 13 bis 16, 22 sowie 26 und 27:

- *Was war der zeitliche Abstand zwischen der Anzeigelegung und dem Einsatzbefehl an die jeweiligen Dienststellen?*
- *Wer traf die Entscheidung für den Einsatzbefehl und auf welcher Grundlage wurde dieser getroffen?*

- Ist es üblich, eine derart kleine Kundgebung mit einem im Verhältnis doch recht hohen Polizeiaufkommen zu konfrontieren und warum wurde in diesem Fall diese Entscheidung getroffen?
- Wird eine Anzeige oder ein Hinweis telefonisch von einer externen Person erstattet, was ist das übliche weitere Vorgehen? Bitte schildern Sie das übliche Vorgehen in solchen Fällen in allen Einzelheiten.
- Wie viele vergleichbare Einsätze aufgrund von Verhetzungsvorwürfen wurden in den letzten drei Jahren gegen Kundgebungen oder Demonstrationen durchgeführt? Bitte um Auflistung mit Datum, Anlass und Anzahl der eingesetzten Beamten.
- Gab es vor oder nach dem Einsatz Kommunikation zwischen Herrn Guggenbichler und Polizeibeamten, die über das übliche Maß einer Anzeigenerstattung hinausgeht?
- Gab es direkte oder indirekte Weisungen höherrangiger Beamter oder politischer Funktionsträger im Zusammenhang mit diesem Einsatz?

Diese Fragen sind keiner Beantwortung zugänglich, da die Begriffe „Anzeigelegung“, „Einsatzbefehl“, „üblich“, „klein“, „vergleichbare Einsätze“, „übliche Maß einer Anzeigenerstattung“ und „direkte oder indirekte Weisungen höherrangiger Beamter“ einer Interpretation bedürften. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht dem Bundesministerium für Inneres jedoch nicht zu.

Des Weiteren muss aus polizeitaktischen Gründen von einer weitergehenden Beantwortung der Fragen 15 und 16 Abstand genommen werden. Die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und dadurch den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Darüber hinaus darf darauf hingewiesen werden, dass jede Anzeige und jeder Hinweis einzeln geprüft und dem Inhalt nach beurteilt wird. Entsprechend dieser Prüfung ergibt sich die weitere Vorgehensweise. Eine allgemein gültige Aussage zum Ablauf nach einem telefonischen Hinweis ist daher nicht möglich.

Zu den Fragen 19 und 20:

- Wie im Versammlungsgesetz festgeschrieben, muss den Behörden nicht nur ein Anmelder, sondern auch eine Kundgebungsleitung mitgeteilt werden. Da diese den Behörden bekannt waren, warum erfolgte eine Personalien-Feststellung bei anderen anwesenden Kundgebungsteilnehmer:innen?
- Bei wie vielen Kundgebungsteilnehmer:innen und aufgrund welcher juristischen Grundlage wurden diese Personalien-Feststellungen durchgeführt?

Die Identitätsfeststellungen erfolgten zur Erfüllung der kriminalpolizeilichen Aufgaben gemäß Strafprozessordnung 1975. Die Identität wurde bei insgesamt zehn Personen gemäß der StPO festgestellt.

Zur Frage 23:

- *Wann, durch wen und mit welcher Begründung wurde entschieden, die Ermittlungen in dieser Sache an das Landesamt Staatsschutz und Extremismusbekämpfung zu übergeben?*

Die Zuständigkeit des Landesamtes Staatsschutz und Extremismusbekämpfung für die Ermittlungen in dieser Sache ergibt sich aus der Geschäftseinteilung und Geschäftsordnung der Landespolizeidirektion Wien.

Zu den Fragen 24 und 25:

- *Wurden die polizeilichen Ermittlungen gegen die JöH-Aktivist:innen vor oder nach dem Polizeieinsatz mit der zuständigen Staatsanwaltschaft abgestimmt, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?*
- *Wurden polizeiliche Maßnahmen (Ermittlungen, Personen-Identitätsfeststellungen, Beschuldigtenvernehmung) ohne vorherige staatsanwaltschaftliche Anordnung durchgeführt, und wenn ja, wieso und auf welcher konkreten Rechtsgrundlage? Ist ein solches Vorgehen üblich? Bitte um genaue Ausführungen, wann das LSE ohne staatsanwaltschaftliche [sic!] Anordnung Ermittlungen durchführen darf und das in der Realität tut.*

Die Ermittlung und die damit verbundenen Maßnahmen wurden in Entsprechung der einschlägigen Vorschriften der Strafprozessordnung 1975 durch die Kriminalpolizei von sich aus eingeleitet. Der Staatsanwaltschaft wurde über diesen Umstand und die gesetzten Maßnahmen im gesetzlich vorgesehenen Maß berichtet. Welche Maßnahmen die Kriminalpolizei von sich aussetzen kann, ist ebenfalls in der Strafprozessordnung festgelegt.

Die Frage nach der „Üblichkeit“ ist zudem keiner Beantwortung zugänglich, da diese einer Interpretation bedürfte. Die Interpretation des Willens eines Abgeordneten steht dem Bundesministerium für Inneres jedoch nicht zu. Des Weiteren muss aus polizeitaktischen Gründen von einer weitergehenden Beantwortung dieser Fragen Abstand genommen werden.

Die öffentliche Bekanntgabe von detaillierten Informationen könnte die künftige polizeiliche Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörden gefährden und dadurch den Sicherheitsinteressen der Republik Österreich zuwiderlaufen.

Gerhard Karner

